

# BENÜTZUNGSORDNUNG

## GEMEINDEANLAGEN

---

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

1. Grundsätze	1 - 4
2. Belegungsplan für ordentliche Benützung	5
3. Bestimmungen zur Benützung der einzelnen Anlagen	
3.1 Schulhäuser	4
3.2 Saal Hotel Bahnhof	4 - 6
3.3 Ratskeller	6
3.4 ALST, BSA und SanHist	6 - 7
3.5 Hallenbad (Lehrschwimmbecken)	7 - 9
3.6 Turnhallen	9 - 10
3.7 Aussensportanlage Leimacker	10 - 12
3.8 Sportanlage Birchhölzli	12 - 13
Schlussbestimmungen	14
Liste über die Benützungskosten	15 - 17

**13.06.1989**

**08.01.1991**

# GEMEINDE DÜDINGEN

## BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR RÄUME UND ANLAGEN DER GEMEINDE DÜDINGEN

### 1. GRUNDSÄTZE

- Die Räume und Anlagen der Gemeinde Düdingen stehen grundsätzlich jedermann zur Benützung offen. Die Schulen, Vereine sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde und der Landeskirchen haben indessen Vorrang.
- Für Familien-, Geburtstags-, Firmenfeste usw. werden keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Für öffentliche Grossanlässe mit Festwirtschaft (z.B. Musikfest, Turnfest) erlässt der Gemeinderat Sonderregelungen.
- In der Regel werden keine Klassenzimmer zur Verfügung gestellt.
- Grundsätzlich können an Sonn- und Feiertagen Turnhallen, Sportplätze und Räumlichkeiten der Gemeindeliegenschaften zur Verfügung gestellt werden. Sonderregelungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.
- Alle Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, unterliegen dem Vergnügungssteuer-Reglement der Gemeinde. Die Eintrittsbillette sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.
- Beschwerden über die Benützung der Anlagen und Räume sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten; dieser entscheidet endgültig.
- Als "Einheimische" gelten Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Gemeinde Düdingen haben.
- Die Bestimmungen für die einzelnen Anlagen sind in den entsprechenden Reglementen enthalten.

#### 1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für jede Form der Benützung der folgenden Anlagen:

- Schulhäuser
- Saal Hotel Bahnhof
- Ratskeller
- ALST, BSA, SanHist
- Hallenbad (Lehrschwimmbecken)
- Turnhallen
- Aussensportanlage Leimacker
- Sportanlage Birchhölzli

## **1.2 Ordentliche Benützungen gemäss Belegungsplan**

- Die Güterverwaltungs- und die Sportkommission sind verantwortlich für die Erstellung der entsprechenden Belegungspläne.
- Die Gültigkeit der Belegungspläne erstreckt sich auf das entsprechende Schuljahr. Sie können beim Bauamt eingesehen werden.
- Für die ordentliche Benützung ist nur bei der erstmaligen Reservation ein schriftliches Gesuch notwendig.
- Die ordentliche Benützung der Anlagen, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dient, ist für "Einheimische" unentgeltlich. Für auswärtige Benützer gilt die Liste über die Benützungskosten.
- Wird eine Dauerbelegung hinfällig, so ist dies sofort der entsprechenden Kommission mitzuteilen, damit das Lokal oder die Anlage weiter zur Verfügung gestellt werden kann.

## **1.3 Ausserordentliche Benützungen**

### **– Reservationen**

Für ausserordentliche Benützungen (Einzel- und Kursveranstaltungen) ist eine schriftliche Anfrage an das Bauamt zu richten, welche sie an die zuständige Stelle weiterleitet. Benützungsgesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers (Veranstalter)
- b) Name der verantwortlichen Kontaktperson
- c) Art der Veranstaltung
- d) Zeitpunkt und Dauer der Belegung
- e) Bezeichnung der zu benützenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte
- f) Anzahl der Teilnehmer

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Anfragen für ausserordentliche Benützungen, die mit ordentlichen Benützungen gemäss Belegungsplan zusammentreffen, sind spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungsdatum einzureichen. Diesen Anfragen ist gleichzeitig eine Stellungnahme des ordentlichen Benützers beizulegen.

### **– Bewilligungen**

Die Benützungsbewilligung wird schriftlich erteilt. Es dürfen nur die in der Bewilligung erwähnten Anlagen und Einrichtungen benützt werden. Der/die entsprechende Schulvorsteher(in) sowie der zuständige Abwart werden über die erteilte Bewilligung verständigt.

### **– Sonntagsbelegungen**

Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeindeliegenschaften können in der Regel auch an Sonntagen zur Verfügung gestellt werden.

– **Benützungskosten**

Ausserordentliche Benützungen an Sonntagen sind kostenpflichtig, davon ausgenommen sind offizielle Meisterschaftsspiele sowie J+S-Kurse in jenen Anlagen, die mit einem Investitionshilfedarlehen mitfinanziert wurden (Dreifachturnhalle, Aussenanlage Leimacker). Die Beträge sind in der entsprechenden Liste über die Benützungskosten festgelegt. Diese bildet integrierenden Bestandteil dieser Benützungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Benützungen für auswärtige Vereine und Organisationen sind immer kostenpflichtig.

– **Entschädigung der Abwarte**

Die Entschädigung der Abwarte bzw. Stellvertreter bei ausserordentlichen Benützungen wird durch die Gemeinde geregelt.

**1.4 Zuständigkeiten**

Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Räume und Anlagen obliegt dem Gemeinderat. Er kann seine Befugnisse nach eigenem Ermessen an die Güterverwaltungs- bzw. Sportkommission oder an das Bauamt delegieren.

**1.5 Sorgfalt**

- Die Benützer der Räume und Anlagen (Veranstaltungsteilnehmer, Sportler, Zuschauer) sind gehalten zu den Räumen, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe und dauernde Benützung der Räume und Anlagen beeinträchtigen könnte.
- Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- Die Benützer haben die Anweisungen der Abwarte zu befolgen.

**1.6 Haftung**

- Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Abwart zu melden.
- Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Anlagen haben ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.
- Für Diebstähle in Räumen und Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**1.7 Sanktionen**

- Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.
- Die Entscheide des Gemeinderates können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

## 2. BELEGUNGSPLAN FÜR ORDENTLICHE BENÜTZUNGEN

- Der Belegungsplan muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Gebäude, Anlage
  - b) Tag und Dauer der Benützung durch einzelne Vereine oder Gruppen
  - c) Namen der Vereine oder Benützer
- Er ist jeweils auf den Anfang des Schuljahres neu zu erstellen und zu überprüfen.
- Unter den einzelnen Vereinen sind Änderungen möglich; sie sind der entsprechenden Stelle und dem zuständigen Abwart zu melden.
- Ausserhalb der gemäss Plan festgesetzten Benützungszeiten müssen die Räume und Anlagen für Dritte verfügbar sein.

## 3. BESTIMMUNGEN ZUR BENÜTZUNG DER EINZELNEN ANLAGEN

### 3.1 Schulhäuser (inkl. Aussensportanlage Brunnenhof)

Kompetenzbereich Güterverwaltung (Bauamt) in Absprache mit Schulorganen

#### 3.1.1 Grundsatz

Ausserhalb des Schulbetriebes stellt die Gemeinde den Interessierten bestimmte Lokale oder Schulhäuser zur Verfügung.

#### 3.1.2 Konsumation

Im Suppenlokal SH-Gänseberg, Singsaal SH-Wolfacker und in den Hauswirtschaftsschulen können alkoholfreie Konsumationen abgegeben werden.

Für den Alkoholausschank ist schriftlich die Bewilligung des Gemeinderates oder der zuständigen Stelle einzuholen.

Nach der Abgabe von Konsumationen sind Geschirr, Küche, Tische und Lokal einwandfrei zu reinigen. Flaschen, Getränke- und Speisereste sind unverzüglich zu räumen.

#### 3.1.3 Bestuhlung

Ohne besondere Abmachungen sind die Räume im gleichen Zustand zu verlassen (Anordnung des Mobiliars usw.) wie sie angetreten wurden.

#### 3.1.4 Schliessungszeiten:

Sonntag - Donnerstag	22.00 Uhr
Freitag + Samstag	23.00 Uhr

Auf ein schriftliches und begründetes Begehren hin kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete zuständige Stelle die Benützungszeiten verlängern. In diesem Falle ist für das Lichterlöschen, Schliessen und die Schlüsselrückgabe eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

## 3.2 Saal Hotel Bahnhof

Kompetenzbereich Güterverwaltung (Bauamt)

### 3.2.1 Gemeindesaal

Der Gemeindesaal mit den dazugehörigen Nebenräumen ist dem Pächter des Hotel-Restaurant Bahnhof verpachtet.

### 3.2.2 Benützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat sich die unentgeltliche Benützung des Saales für die Durchführung von Gemeinde-Anlässen (Gemeindeversammlungen, Generalratssitzungen, Jahresschlussfeiern der Schulen) ausdrücklich vorbehalten. Die Kosten für die Umbestuhlung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung werden vom Pächter übernommen. Die Bedienung und der Unterhalt der Lautsprecher-Anlage hingegen ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde- und Schulbehörden verpflichten sich, für eine möglichst frühzeitige Reservation des Saales besorgt zu sein.

### 3.2.3 Benützung durch Ortsvereine

- **Anspruch:** Jeder in der Gemeinde Düdingen eingetragene Verein hat grundsätzlich Anrecht, den Gemeindesaal jährlich einmal über das Wochenende für eine Vereinsveranstaltung zu belegen. Weitergehende Belegungen während den Wochentagen sind durch Absprache mit dem Pächter ohne weiteres möglich. Über diesen Anspruch hinausgehende Belegungen sind nur mit dem Einverständnis des Pächters möglich. Absprachen mit anderen, berechtigten Ortsvereinen sind gestattet.
- **Anspruch der Theatergesellschaft:** Der Theatergesellschaft Düdingen wird gestattet, den Saal während einer Spielsaison bis max. an zwei sich folgenden Wochenenden zu belegen.
- **Benützungskosten:** Den Ortsvereinen wird der Saal im obgenannten Rahmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Konsumationszwang. Dürfen vom Pächter keine Konsumationen serviert werden, ist dieser berechtigt, die Kosten für die Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu den Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Dürfen Konsumationen serviert werden, gehen obgenannte Kosten zu Lasten des Pächters. In Fällen ausserordentlicher Beanspruchung und Verschmutzung ist sowohl die Gemeinde, wie auch der Pächter berechtigt, angemessene Entschädigungen zu verlangen.
- **Berechtigung zum Wirten:** Diese hat nur der Pächter, dem es allein zusteht, Ausnahmen zu gestatten.
- **Material der Vereine:** Das für die Veranstaltungen der Vereine benötigte Material, welches nicht Eigentum des Pächters oder der Gemeinde ist, muss jeweils innert 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung geräumt werden. Der Pächter ist berechtigt, sämtliches nicht innerhalb obgenannter Frist geräumtes Material auf Kosten der entsprechenden Vereine wegschaffen zu lassen.
- **Bühnen-Einrichtungen:** Für beschädigte oder fehlende Bühnen-Einrichtungen haben die fehlbaren Vereine aufzukommen. Jeder Verein hat sich bei der Übernahme über die Vollständigkeit und den Stand, anhand der hinter der Bühne angebrachten Liste zu überzeugen. Das nicht der Gemeinde oder dem Pächter gehörende Bühnenmaterial ist gegen Feuer nicht versichert.
- **Reservationen:** Zur Entgegennahme von Saal-Reservationen ist einzig der Pächter zuständig. Den Vereinen wird empfohlen, diese mind. 3 Monate vor dem Anlass vorzunehmen. Sollte das vorgesehene Datum bereits anderweitig belegt sein, kann der Pächter nicht zu einer Annullierung der bereits vorgemerkten Reservationen veranlasst werden.

- **Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage:** Diese ist ausschliesslich Sache des Pächters. Er ist für eine normale Heizung des Saales verantwortlich.

### **3.2.4 Benützung durch auswärtige Vereine und Organisationen**

Sofern solche nicht zum normalen Pachtbetrieb gehören, ist hierfür einzig der Gemeinderat zuständig.

### **3.2.5 Vergnügungssteuer**

Alle gegen Eintrittsgeld durchgeführten Anlässe unterliegen der Vergnügungssteuer gemäss Gemeindereglement. Die diesbezüglichen Eintrittsbillette sind ausschliesslich bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

### **3.2.6 Vorliegendes Reglement**

Kapitel 3.2, ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

## **3.3 Ratskeller (inkl. Küchenkombination und WC-Anlage im Erdgeschoss)**

Kompetenzbereich Güterverwaltung (Bauamt)

### **3.3.1 Grundsatz**

Grundsätzlich steht der Raum dem Gemeinde- und Pfarreirat zur Verfügung. Der Gemeinderat kann den Ratskeller ebenfalls Interessierten gemäss Pt. 1 zur Verfügung stellen. Die Räumlichkeiten dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

### **3.3.2 Reservationen**

Anfragen für die Lokalbenützung sind an das Bauamt der Gemeinde einzureichen.

### **3.3.3 Benützungsdauer**

Die Räumlichkeiten werden in der Regel höchstens für 2 Stunden und nur für spezielle Anlässe zur Verfügung gestellt.

### **3.3.4 Unkostenbeitrag**

Für Licht, Heizung und Reinigung wird ein Unkostenbeitrag gemäss Liste über die Benützungskosten verlangt.

### **3.3.5 Mobiliar**

Mobiliar und Einrichtungen sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Der Raum ist im gleichen Zustand zu verlassen wie er angetreten wurde.

## **3.4 ALST, BSA und SanHist**

Kompetenzbereich Güterverwaltung (Bauamt)

### **3.4.1 Grundsatz**

Ausserhalb der Belegung durch Truppen und der Zivilschutzorganisation stellt die Gemeinde den Interessierten die ALST, BSA und SanHist zur Verfügung.

Ausländische Gruppen oder Vereinen wird die ALST nicht zur Verfügung gestellt.

BSA: Der Quartier-Kommandoposten (Büro) darf nur im Einvernehmen mit dem Ortschef zur Verfügung gestellt werden.

Schutzräume: Einer der vier öffentlichen Schutzräume wird nicht zur Verfügung gestellt.

SanHist: Spezielle Räume, wie Operation, Vorbereitung, Ambulatorium, Labor, Apotheke, Material werden nicht zur Verfügung gestellt.

### **3.4.2 Reservationen**

Die Zivilschutzorganisation hat die Belegungsdaten frühzeitig dem Bauamt zu melden. Das Bauamt erstellt den Belegungsplan. Für die eintägige Benützung oder Abendanlässe werden die Räumlichkeiten in der Regel während der Heizperiode nicht zur Verfügung gestellt.

### **3.4.3 Kosten**

Für die Benützung ist eine Entschädigung zu entrichten. Tarif gemäss Liste Benützungskosten.

### **3.4.4 Übernahme und Rückgabe**

Für die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten ist der zuständige Abwart verantwortlich. Dieser erstellt ein Protokoll, welches vom Abwart und von der verantwortlichen Person der Benutzer zu unterzeichnen ist.

Telefonspesen sind direkt dem Abwart zu bezahlen. Der Stand des Teletaxezählers ist bei der Übergabe und Abgabe abzulesen.

Beschädigtes Geschirr oder Einrichtungen werden zu den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch die Benutzer unter Anleitung des Abwarts zu erfolgen. Mehrarbeit wegen nicht fachgerechter Reinigung wird in Rechnung gestellt.

### **3.4.5 Übernachtungen**

Für Übernachtungen sind Decken oder Schlafsäcke mitzubringen.

### 3.5 **Hallenbad (Lehrschwimmbecken)**

Kompetenzbereich Sportkommission (Bauamt)

#### 3.5.1 **Grundsatz**

Während den Schulstunden kommt den Schulen im Rahmen des Belegungsplanes absolute Priorität in der Benützung zu.

#### 3.5.2 **Aufsicht**

- **Öffentlicher Betrieb:** Die Aufsicht ist sicherzustellen durch:

**Kontrollperson:** verantwortlich für die Eintrittskontrolle und den Kassabetrieb. Diese Person hat gleichzeitig auch den Garderobe-Betrieb und den Betrieb ausserhalb der Schwimmhalle zu kontrollieren und zu überwachen.

**Qualifizierte Aufsichtsperson:** verantwortlich für die Aufsicht und den Betrieb in der Schwimmhalle.

- **Vereine usw.:** Diese haben eine qualifizierte Aufsichtsperson namentlich zu bezeichnen, die für den Betrieb und die Aufsicht in der Schwimmhalle verantwortlich ist.

Für die Aufsicht, Überwachung und Bedienung der technischen Anlagen ist einzig der Abwart der Schulanlage Wolfacker oder dessen Stellvertreter verantwortlich und zuständig.

Die für die Aufsicht und Überwachung verantwortlichen Personen sind über ihre Aufgaben genau zu instruieren. Sie sind verpflichtet, diese Instruktionen vor ihrem Arbeitsantritt zu verlangen.

#### 3.5.3 **Benützungsvorschriften**

- **Vorschulpflichtige** Kinder (unter 7 Jahren) dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- **Personen, mit offenen Wunden,** Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten, dürfen das Hallenbad nicht betreten.
- Alle Räume ausserhalb der Garderoben dürfen **nicht mit Schuhen** betreten werden. Die Garderoben sind möglichst trocken zu halten.
- **Fussdesinfektion** und Benützung der Duschen (gründliche Körperreinigung) sind **vor** dem Betreten der Schwimmhalle **obligatorisch.**
- **Das Kopf- und Fusswärtseinspringen** ins Bassin ist nur an der hierzu freigegebenen Breitseite gestattet (Ausnahmen nur beim Schwimmunterricht der Schulen).
- **Insbesondere sind untersagt:**
  - ° sich unnötig lange und wiederholt in den Garderoben- und Vorreinigungsräume aufzuhalten
  - ° in den Räumlichkeiten des Bades zu rauchen
  - ° in der Schwimmhalle zu essen oder zu trinken sowie Kaugummi zu kauen
  - ° in der Schwimmhalle und in den Nebenräumen herumzurennen
  - ° andere Personen in das Wasser zu stossen oder zu werfen
  - ° Papier und andere Abfälle liegen zu lassen
  - ° sich in der Schwimmhalle das Haar zu kämmen

#### 3.5.4 **Verantwortung und Haftung**

- **Beschädigungen:** Hierfür haben die Verantwortlichen bzw. Urheber Ersatz zu leisten. Bei Beschädigungen usw. durch Vereine oder geschlossene Gruppen

haften diese der Gemeinde gegenüber. Für Minderjährige und Bevormundete haften die Eltern oder rechtmässigen Stellvertreter.

- **Diebstahl:** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle jeder Art. Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge können bei der Kasse des Hallenbades deponiert werden.
- **Unfälle und Schäden:** Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung hierfür ab.

### 3.5.5 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für Privatpersonen werden vom Gemeinderat festgelegt.

### 3.5.6 Allgemeines

- Verstösse gegen Sitte und Anstand sind vom Aufsichtspersonal zu ahnden. Es ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die sofortige Ausweisung aus dem Hallenbad durchzusetzen. Bei schwerwiegenden Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, ein begrenztes oder definitives Eintrittsverbot zu verhängen. In diesen Fällen können Abonnemente ohne Entschädigung zurückgezogen werden.
- Mit dem Bezug der Eintrittskarte oder der Benützung mit einem Verein usw. unterzieht sich jeder Badegast dieser Badeordnung. Er verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

## 3.6 Turnhallen

Kompetenzbereich Sportkommission (Bauamt)

### a) Allgemein

#### 3.6.1 Grundsatz

Die Turnhallen können für ausserordentliche Benützungen auch an Sonntagen zur Verfügung gestellt werden. Benützungskosten gemäss Liste. Bei offiziellen Meisterschaften wird auf die Belastung von Benützungskosten verzichtet. In der Dreifachturnhalle Leimacker sind die J+S-Kurse gemäss Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1983 betreffend die Zusicherung eines Investitionshilfedarlehens für Jugendliche aus der Region gratis, für Kurse mit Jugendlichen von mehrheitlich ausserhalb der Region vergünstigt (siehe Tarifblatt: Bemerkungen). Die Schulen haben bei der Benützung im Rahmen des Belegungsplanes Priorität.

### 3.6.2 **Benutzungsvorschriften**

- Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen die Spuren hinterlassen), Socken, Strümpfe oder barfuss und nicht vor Ankunft des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- Die Turnlehrerzimmer dürfen nur vom Lehrpersonal benützt werden.
- Die Benützer der Turnhallen haben auf Sauberkeit in allen Räumen, Turnhallen, Garderoben, Duschen, Materialräumen usw. und für die tadellose Instandhaltung des Inventars besorgt zu sein.
- Alle Geräte, die nicht unter Verschluss sind, dürfen benützt werden. Die gemeindeeigenen Geräte dürfen ohne Bewilligung nicht aus den Gebäuden genommen werden. Der/die verantwortliche Leiter(in) muss sich vergewissern, dass nach Gebrauch alle Geräte an ihrem zugeteilten Platz sind.
- In den Turnhallen, Umkleide- und Duscheräumen ist das **Rauchen verboten.**
- Die Schliessung der Turnhallen ist auf 22.00 Uhr festgelegt. Meisterschaftesspiele dürfen zu Ende gespielt werden. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Benützungsdauer verlängern.
- Beim Verlassen der Sporthalle ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe zu beachten.

### b) **Leimacker**

**3.6.3** Die **Ausschankstelle** gilt nur für den bewilligten normalen Betrieb gemäss Patent H. Eine Ausdehnung auf andere Räume ist untersagt (keine Festwirtschaft). Für die Benützung der Ausschankstelle kann eine Entschädigung für die Patentkosten erhoben werden.

Die Öffnungszeiten sind auf 1 Stunde vor und 1 Stunde nach der Veranstaltung beschränkt. Die Ausschankstelle ist spätestens um 23.00 Uhr zu schliessen."

Bei überregionalen Sportveranstaltungen oder Schweizermeisterschaften hat der Veranstalter ein Patent K zu beantragen.

Auf der Zuschauertribüne ist es untersagt, Speisen und Getränke zu konsumieren.

**3.6.4** **Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung** haben die Benützer selbst zu sorgen. Notfalls ist ein Ordnungsdienst zu organisieren. Entlang der Chännelmattstrasse sowie auf dem Radweg und Trottoir darf nicht parkiert werden. Nötigenfalls sind Abschränkungen vorzusehen.

Bei gleichzeitiger Benützung der Turnhalle und der Aussensportanlage haben die organisierenden Vereine die Parkplatzorganisation miteinander abzusprechen.

## 3.7 **Aussensportanlage Leimacker**

Kompetenzbereich Sportkommission (Bauamt)

### 3.7.1 **Grundsatz**

- Die Aussensportanlage kann auch an Sonntagen zur Verfügung gestellt werden. Benützungskosten gemäss Liste im Anhang. J+S-Kurse sind gemäss Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. November 1988 betreffend die Gewährung eines Investitionshilfedarlehens für Jugendliche aus

der Region gratis, für Kurse mit Jugendlichen von mehrheitlich ausserhalb der Region vergünstigt (siehe Tarifblatt).

- Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen von Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen gleichzeitig benützt werden; sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- Die Schulen haben bei der Benützung im Rahmen des Belegungsplanes Priorität.
- Der Veranstalter und der Platzwart sind befugt, gegen Platzbenützer oder Zuschauer einzuschreiten, die sich nicht an die Ordnung halten und gegen die Weisungen verstossen. Sie sind ermächtigt, Unbefugte und Fehlbare vom Platze zu weisen und dem Gemeinderat anzuzeigen.
- Das Befahren des Rasenspielfeldes und der Rundbahn mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet, ebenso das Aufstellen von Hallen und Grabarbeiten für die Montage von Geräten.
- Für offizielle Meisterschaften werden keine Benützungskosten erhoben.

### **3.7.2 Benützungsvorschriftengrundsatz**

- Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt durch den Abwart. Der sparsamen Benützung der Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Sie wird nur eingeschaltet, wenn mindestens 10 Sportler die Anlage benützen.
- Das Rasenspielfeld darf nur bei guten **Bodenverhältnissen** benützt werden. Mit Fussball- oder Nockenschuhen max. **16 Stunden pro Woche (Spiele und Training)**. Je nach Terrainverhältnissen kann diese Zahl durch den Abwart erhöht oder reduziert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Abwart, bei Meisterschaftsspielen der Gemeinderat.
- Trainingsübungen sollten möglichst ausserhalb des Strafraumes (16m-Linie) ausgetragen werden. Hierzu sollen die Spielfeldmitte oder die Sektoren benützt werden.
- Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Abwart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind ohne weiteres gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch immer sofort entfernt werden. Die Markierungen sind durch die Benützer auszuführen.

- Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Nägeln betreten werden.
- Sprung- und Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden. Für Hammerwurf ist in jedem Fall eine besondere Bewilligung zu verlangen.
- Die von der Gemeinde angeschaffenen Geräte stehen grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Sie können beim Abwart verlangt werden und sind nach Gebrauch gereinigt wieder zurückzubringen.
- Das Betreten der Rundbahn und des Platzes innerhalb der 400 m-Laufbahn durch Zuschauer ist verboten. Die Benützer sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.
- Es dürfen keine Tiere im Sportzentrum mitgeführt werden.
- Den Benützern der Anlage werden Garderoben und Duschen in der Turnhalle Leimacker durch den Abwart zugewiesen.
- Über das Anbringen von Dauerreklamen innerhalb der Aussensportanlage entscheidet der Gemeinderat. Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren ist verboten.
- Die Schliessung der Aussensportanlage ist auf 22.00 Uhr festgelegt. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat oder die von ihm bestimmte zuständige Stelle auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Benützungsdauer verlängern.
- Beim Verlassen der Anlage ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe zu beachten.
- Die Benützung der **Lautsprecheranlage** für Ansagen und Musik sowie der **Startpistole** für die Zeitmessung ist **nur bei offiziellen Wettkämpfen** gestattet. Über die Mittagspause und abends soll die Lautsprecheranlage nur bei absoluter Notwendigkeit (keine Musik) benützt werden.
- Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung haben die Benützer selbst zu sorgen. Notfalls ist ein Ordnungsdienst zu organisieren. Entlang der Chännelmattstrasse sowie auf dem Radweg und Trottoir darf nicht parkiert werden. Nötigenfalls sind Abschränkungen vorzusehen.
- Bei gleichzeitiger Benützung der Turnhalle und der Aussensportanlage haben die organisierenden Vereine die Parkplatzorganisation untereinander abzusprechen.

### **3.8 Sportanlage Birchhölzli**

Kompetenzbereich Sportkommission (Bauamt)

#### **3.8.1 Grundsatz**

Der Sport-Club Düringen hat für die Belegung der Sportanlage Birchhölzli für die Durchführung seiner Spiele Priorität. Die Anlagen oder Teile davon stehen nach Möglichkeit auch den Schulen und ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.

Für Meisterschafts-, Cup- und Vorbereitungsspiele des SC Düringen werden keine Benützungskosten belastet. Weitergehende Benützungen sind entschädigungspflichtig (Ortsvereine nur am Sonntag) gemäss Liste.

#### **3.8.2 Belegung durch Ortsfremde oder Dritte:**

Hierfür ist allein der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig. Eine Weiterverpachtung durch Ortsvereine an Dritte ist untersagt, auch wenn hierfür kein Entgelt genommen wird.

#### **3.8.3 Sportbetrieb**

- Die Vereinsleitungen sind für einen geordneten und disziplinierten Sportbetrieb auf den Anlagen verantwortlich.
- Der Veranstalter und der Platzwart sind befugt, gegen Platzbenützer oder Zuschauer einzuschreiten, die sich nicht an die Ordnung halten und gegen die Weisungen verstossen. Sie sind ermächtigt, Unbefugte und Fehlbare vom Platze zu weisen und dem Gemeinderat anzuzeigen.

#### **3.8.4 Spielfelder**

- Das Hauptspielfeld darf nur für die Durchführung von Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen benützt werden. Trainings dürfen grundsätzlich nicht auf dem Hauptspielfeld durchgeführt werden. Bei Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Besteht bei langanhaltender nasser Witterung die Gefahr einer starken Beschädigung des Spielfeldes kann der Gemeinderat das Hauptspielfeld auch für die Durchführung von Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen sperren.

- Für den Ordnungsdienst auf der ganzen Anlage, inkl. Parkplatz, sind die benützenden Vereine selbst verantwortlich.
- Das Befahren des Rasenspielfeldes mit Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet, ebenso das Aufstellen von Hallen und Grabarbeiten für die Montage von Geräten.
- Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Abwart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind ohne weiteres gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch immer sofort entfernt werden. Die Markierung des Fussballfeldes ist durch die Benützer auszuführen.

### **3.8.5 Klubhaus**

- **Buvette:** Unterhalt, Reinigung und Betrieb ist Sache des Patentinhabers (Patent H = Sport-Club) der auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist.
- **Garderoben, Duschen und Nebenräume:** Die Vereine, welche die Anlagen jeweils benützen, sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich und haben für die tadellose Instandhaltung des Inventars besorgt zu sein. Beim Bezug der Lokalitäten festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- **Materialraum:** Dieser Raum wird vom Mieter belegt. Er kann diesen auch anderen Vereinen zur Verfügung stellen.

### **3.8.6 Verschiedenes**

- **Platzwart:** Pflege und Unterhalt der ganzen Anlage sind dem Platzwart übertragen. Er untersteht hierfür einzig dem Gemeinderat. Seine Aufgaben sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
- **Beschädigungen:** Die Benützer sind für Beschädigungen jeder Art haftbar.

### **Schlussbestimmungen:**

Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom 13. Juni 1989 (Änderungen genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 1991).

## Benützungskosten für Räume und Anlagen der Gemeinde Düdingen

		Pro Benützung (alle Tage)	Ortsan- sässige (nur Sonntag)	Auswärtige (alle Tage)
<b>1</b>	<b>Turnhalle Brunnenhof, Wolfacker, Rhythmikraum</b>			
	Pro Stunde		30.—	60.--
	Mindestens Fr. 60.--, bzw. Fr. 120.— pro Benützung)			
	Pro Halbtag oder Abend (4 Std.)		110.—	230.--
	Pro Tag (8 Std.)		220.—	460.—
<b>2</b>	<b>Turnhalle Leimacker</b> (Dreifachturnhalle)			
	a) bei Benützung 1 Halle = Position 1			
	b) bei Benützung von 2 oder 3 Hallen			
	Pro Stunde		60.--	80.--
	Mindestens Fr. 180.--, bzw. Fr. 240.— pro Benützung			
	Pro Halbtag oder Abend		220.--	310.--
	Pro Tag		350.--	620.--
<b>3</b>	<b>Leichtathletikanlage + Rasenspielfeld Leimacker</b>			
	Halbtag (Mindestansatz)		120.--	240.--
	Tag		240.--	440.--
	Abend		150.--	270.--
<b>4</b>	<b>Zeitmessanlage</b>			
	Halbtag oder Abend	140.--		200.--
	Tag	280.--		400.--
<b>5</b>	<b>Sportanlage Birchhölzli</b>			
	<b>a) Rasenspielfeld</b>			
	Halbtag (Mindestansatz)		100.--	180.--
	Tag		180.--	360.--
	Abend		130.--	220.--
	<b>b) Kunstrasen</b>			
	Halbtag (Mindestansatz)		140.--	220.--
	Tag		240.--	440.--
	Abend		180.--	260.--
	<b>6</b>	<b>Schwimmbad</b>		
Pro Stunde oder Lektion			50.--	100.--

		<b>Pro Benützung (alle Tage)</b>	<b>Ortsan- sässige (nur Sonntag)</b>	<b>Auswärtige (alle Tage)</b>
<b>7</b>	<b>Versammlungs- oder Tagungsräume</b>			
	<b>Mehrweckräume und Küchen SH-Brunnenhof, SH-Chännelmatt, SH-Gänseberg, SH-Wolfacker</b> Halbtag oder Abend (Mindestansatz)		60.--	150.--
	<b>Handarbeitszimmer</b> Halbtag oder Abend (Mindestansatz)		30.--	100.--
<b>8</b>	<b>Übernachtungen</b>			
	<b>ALST, BSA, SanHist</b> Übernachtung pro Person		10.--	20.--

### Bemerkungen

- Die Einzeleintrittspreise des Schwimmbades werden separat geregelt.
- Der TSVD stellt sich für die Bedienung der Zeitmessanlage für andere Vereine zur Verfügung. Dadurch ist die Benützung durch den TSVD gratis.
- Den Schulen anderer Gemeinden werden, ausser dem Schwimmbad, die Anlagen gratis zur Verfügung gestellt. Ihnen gleichgestellt sind die Kurse der Volkshochschule und des Konservatoriums.
- J+S-Kurse mit mehrheitlich Jugendlichen aus der Region wird die Dreifachturnhalle und / oder die Aussenanlage Leimacker auch an Sonntagen gratis zur Verfügung gestellt. Eine Kopie der Kursbewilligung des Kant. J+S-Amtes sowie der Teilnehmerliste muss spätestens 1 Woche nach dem letzten Kurssonntag beim Liegenschaftsverwalter der Gemeinde vorliegen. Später eintreffende Bestätigungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Benützungskosten werden gemäss Liste verrechnet.
- Für J+S-Kurse mit Jugendlichen von mehrheitlich ausserhalb der Region wird die Dreifachturnhalle und die Aussensportanlage Leimacker zum Tarif für Einheimische verrechnet. Für das Erbringen der Bestätigung gilt die gleiche Regelung wie für J+S-Kurse der Region.
- In den Benützungskosten ist die Benützung der Garderoben und Duschen inbegriffen.
- Für die Anpassung der Liste der Benützungskosten ist der Gemeinderat zuständig.
- Die neuen Benützungskosten treten per 1.1.2007 in Kraft. Für vor der Anpassung bewilligte Benützungskosten gilt der Tarif vom 27. Februar 1996
- Benützungskostenanpassung genehmigt durch den Gemeinderat am: 17. April 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

Mario Vonlanthen  
Gemeindeschreiber

Hildegard Hodel-Bruhin  
Gemeindepräsidentin